



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 2

149. Jahrgang

Köln, den 1. Februar 2009

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 44 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2009 . . . 41

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 45 Hirtenbrief des Erzbischofs für die Fastenzeit 2009 42

Nr. 46 Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Köln (Gebietsteil Rheinland-Pfalz). 44

Nr. 47 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse 47

Nr. 48 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Erftmühlenbach sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt 47

Nr. 49 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-West und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt 47

Nr. 50 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes „Sülztal/Löderich“ und dessen Namensänderung in „Overath“ 48

Nr. 51 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Zülpich sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Zülpich-Neffeltal und des Kirchengemeindeverbandes Zülpich-Süd 48

Nr. 52 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz-Jesu, Bonn-Lannesdorf, St. Severin, Bonn-Mehlem, St. Martin, Bonn-Muffendorf, St. Albertus Magnus, Bonn-Pennenfeld RP und Frieden Christi, Bonn-Heiderhof RP. 49

Nr. 53 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien und St. Augustinus, Bonn-Bad Godesberg und St. Servatius, Bonn-Friesdorf im Dekanat Bonn-Bad Godesberg, Seelsorgebereich Bad Godesberg-West 50

Nr. 54 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Michael, Dormagen, St. Katharina, Dormagen-Hackebroich und St. Martinus, Dormagen-Zons im Dekanat Grevenbroich/Dormagen, Seelsorgebereich Dormagen-Süd 52

Nr. 55 Staatsaufsichtliche Genehmigungen von Neuordnungen von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden 54

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 56 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2009 55

Nr. 57 Wahlauftrag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen im einheitlichen Wahlzeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2009 im Erzbistum Köln. 55

Nr. 58 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen 56

Nr. 59 Bischofsvikar für den Aufgabenbereich „Diözesanrat“ 56

Nr. 60 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis 56

Nr. 61 Zeit der Feier der Osternacht 56

Nr. 62 Informations- und Besinnungswochenende „Beruf Priester – ein Weg für mich?“ 56

Nr. 63 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2009 56

Personalia

Nr. 64 Personalchronik 57

Nr. 65 Freie Pfarrstelle 61

Nr. 66 Offene Stellen für Pastorale Dienste 62

Weitere Mitteilungen

Nr. 67 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste 62

Nr. 68 Exerzitienangebote 62

Nr. 69 Urlauberseelsorge auf der Insel Usedom 63

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 44 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2009

Liebe Schwestern und Brüder!

Am fünften Fastensonntag ist wieder Misereor-Sonntag. Seit 50 Jahren helfen an diesem Sonntag alle Gemeinden in Deutschland den Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Ungezählten Familien, Kindern, Frauen und Männern konnte mit diesen Spenden ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott.

„Gottes Schöpfung bewahren – damit alle leben können“, so lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion Misereor. Gottes Schöpfung ist gefährdet und damit die Lebensgrundlage der Menschheit. Der Klimawandel verändert das Antlitz der Erde. Besonders betroffen sind die Armen in den Südkontinenten. Wüsten breiten sich aus. Dürreperioden nehmen zu. Überflutungen verursachen verheerende Zustände.

Dank Ihrer Spende können die Armen sich diesen Bedrohungen entgegenstellen. In Selbsthilfeprojekten sichern sie ihre Lebensgrundlage.

Liebe Schwestern und Brüder, Ihre solidarische Hilfe schafft neuen Lebensmut und neue Hoffnung.

Wir Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich: Helfen Sie mit Ihrer großzügigen Spende beim diesjährigen Fastenopfer. Alle sollen menschenwürdig leben können. Setzen Sie sich mit den Armen und Notleidenden dieser Welt für die Bewahrung der Schöpfung ein – in den Ländern des Südens und bei uns.

Würzburg, den 25. November 2008

Für das Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2009, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 45 Hirtenbrief des Erzbischofs für die Fastenzeit 2009

„Die Sorge um Priesterberufungen“

Liebe Schwestern, liebe Brüder!

1. Bei einem Besuch an einer Wallfahrtsstätte wollte ich einmal eine Geldspende für den Erhalt des Gebäudes hinterlassen, worauf ich die Antwort erhielt: „Nein, behalten Sie Ihr Geld, aber lassen Sie uns Ihre Sorgen da!“ Heute möchte ich Ihnen, liebe Schwestern und Brüder in den Gemeinden unseres Erzbistums Köln, die Sorgen Ihres Erzbischofs überlassen. Meine größte Sorge ist die Sorge um Priesterberufungen. Sorge ist eigentlich nur der Alltagsname für Liebe. Weil ich unsere Kirche mit ihren vielen Gemeinden und Gemeinschaften leidenschaftlich liebe, wird diese Liebe zur Sorge im Hinblick auf fehlende Priesterberufungen. Sehr dankbar bin ich, dass die priesterlichen Mitbrüder bei unserer letzten Priesterratssitzung im November 2008 diese Sorge mit mir geteilt haben. Sie waren wirkliche Seelsorger auch für den Erzbischof. Mit ihnen zusammen bitte ich Sie alle: Teilen Sie diese große Sorge mit uns! Denn der Priester macht kraft seiner Weihe den eucharistischen Leib Christi gegenwärtig und bringt damit die Lebensquelle der Kirche zum Fließen.

Die Feier der heiligen Messe, die in der Wandlung der Gaben ihre Wesensmitte und ihren Höhepunkt findet, ist ohne einen Priester nicht

möglich. Daher kann ein Priester nur durch einen anderen Priester ersetzt werden. Jesus nimmt den von ihm berufenen und geweihten Priester in Dienst, um im Sakrament des Altares leiblich gegenwärtig zu werden. Ohne diesen kann keine hl. Eucharistie gefeiert werden, und ohne Eucharistie verliert die Welt die leibliche Gegenwart Christi.

2. Hat sich der Herr etwa geirrt, wenn er sich derart an die Mitwirkung von Menschen in seiner Kirche bindet? Findet sein Ruf keine Antwort mehr? Oder lässt das verbreitete Erfolgsdenken die jungen Menschen im Priestertum Jesu Christi kein erstrebenswertes Ziel mehr sehen? Bei manchen Katholiken ist durchaus der Wunsch nach Priesterberufungen lebendig, aber ohne, dass man dabei auf die eigene Familie schauen würde. Ein Mitglied in einem Pfarrgemeinderat sagte mir einmal: „In der Gemeinde lebt eigentlich die Sorge um Priesterberufungen kaum noch. Dafür ist doch Köln zuständig, meint man“. Wo aber soll denn ein Bischof die Priester hernehmen, wenn sie ihm nicht aus den Gemeinden zuwachsen? Er kann sie sich nicht aus dem Ärmel schütteln und auch nicht aus dem Boden stampfen.

Hier bin ich auf die Mithilfe von Ihnen allen angewiesen. Nur gemeinsam können wir die nötigen Berufungen von Gott erbitten. Darum lasse ich Sie an meiner Sorge um Priesterberufungen teilhaben und bitte Sie: Nehmen Sie auch lebendig in Wort und Tat an meiner Sorge um Priesterberufungen teil und damit am Fortbestand

unserer Kirche im Erzbistum Köln. Ich frage mich und die priesterlichen Mitbrüder weiter: Können unsere Gläubigen etwas von der Schönheit, von der Größe, vom Glanz und vom Reichtum des Priestertums an unserem Lebens- und Arbeitsstil erkennen? Wenn Priester von ihrer Berufung erzählen, dann merkt man, dass der Ruf des Herrn auf unterschiedliche Weise erfahren wird. Bei wenigen ist da sofort eine grundlegende Überzeugung: „Ja, ich will Priester werden!“ Die meisten sind zuerst beunruhigt, weil beabsichtigte Lebensplanungen und -wege plötzlich in Frage stehen oder weil sie sich diese Aufgabe nur schwerlich zutrauen. Wie ein solcher Berufungsweg auch immer aussieht: Antworten auf den erfahrenen Ruf Christi muss jeder einzelne selbst – mit seiner Liebe! Christus braucht Menschen, die ihn so sehr lieben, dass sie trotz aller Unzulänglichkeiten, Schwächen und Bedenken von Herzen ihr „Ja“ sprechen.

3. Bei seinem Besuch in seiner bayerischen Heimat traf sich der Heilige Vater am letzten Tag im Freisinger Dom, seiner früheren Kathedrale als Erzbischof von München und Freising, mit den Priestern und Diakonen. Als er die alt gewordenen Priester, mit denen er zusammen geweiht worden war, und die anderen sah, legte er sein Predigtmanuskript zur Seite und sagte ihnen Folgendes: „Die Zahl der Priester ist geringer geworden, ... Aber die Lasten sind schwerer geworden. ... Immer wieder wird die Frage an mich herangetragen, ...: Wie sollen wir denn das machen? (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 174, S. 100 f.). Und der Papst sagte weiter: „'Bittet den Herrn der Ernte!' Das will auch sagen: Wir können Berufungen nicht einfach ‚machen‘, sie müssen von Gott kommen. ... Den Herrn der Ernte darum bitten, das bedeutet gewiss zuallererst, dass wir darum beten, dass wir an seinem Herzen rütteln und sagen: ‚Tu es doch! Wecke die Menschen auf! Entzünde in ihnen die Begeisterung, die Freude für das Evangelium und die Freude daran!‘“ (ebenda, S. 99 f.).

Aus dieser Sorge heraus habe ich vor 10 Jahren die Gebetsgemeinschaft Rogamus ins Leben gerufen, zu der heute über 2000 Frauen und Männer in unserer Erzdiözese und weit darüber hinaus gehö-

ren. Sie beten jeden Tag um Priester- und Ordensberufungen. Für diesen wichtigen Dienst bin ich ihnen sehr dankbar! Dreimal im Jahr bestärke ich sie in ihrem Gebet durch einen längeren Brief. Hier übernehmen Christen eine wertvolle und fruchtbringende Aufgabe für die ganze Kirche.

Aber darüber hinaus bitte ich Sie alle mitzuhelfen, dass die öffentliche Meinung in unseren Gemeinden von der Liebe zu unseren Priestern und von unserer Sorge um Priesterberufungen geprägt wird. So lade ich Sie ein, die Tradition der monatlichen Feier des Priester-Donnerstages oder Priester-Samstages wieder zu beleben. An diesen Tagen sollte in jedem Gottesdienst um Priesterberufungen gebetet werden. Die Liturgie sollte man dann nach Möglichkeit besonders festlich gestalten. Vielleicht könnte sie donnerstags zeitlich so gelegt werden, dass immer auch Schulkinder und Jugendliche dabei sein können.

4. Ich kenne junge Menschen, die eine Priesterberufung in sich tragen, aber dabei keine Ermutigung in Familie, Schule, Gemeinde und Nachbarschaft erfahren, sodass der Ruf des Herrn ungehört verhallt. Ich bin zutiefst überzeugt, dass der Herr für seine Kirche genügend Priester beruft, aber wir müssen Räume schaffen, in denen dieser Ruf des Herrn gehört werden kann.

Hinzu kommt noch, dass wir in den letzten Jahren sehr intensiv mit Strukturveränderungen in den Pfarreien und Seelsorgebereichen beschäftigt waren. Ziel war und ist, durch eine Vereinfachung von Verwaltung und Organisation mehr Raum für die Seelsorge zu gewinnen. Die Tatsache, dass es zukünftig nur einen leitenden Pfarrer sowie einen Pfarrgemeinderat im Seelsorgebereich gibt, wird zu einer Verstärkung der Zusammenarbeit und Bündelung der Kraft im Seelsorgebereich führen. Aber – das möchte ich betonen – Strukturen sind nicht das Erste und Letzte in unserer Kirche, sondern sie sind nur Mittel zum Zweck. Sie wollen uns helfen, dass Christus wirksam verkündet und gefeiert wird. Darum geht es in der Kirche – um nichts anderes. Die Frage nach den Priesterberufungen hängt von daher zusammen mit der Frage nach einer tieferen Wirksamkeit der Kirche nach innen und einer größeren nach außen.

Seit Jahrzehnten gibt es in unserer Erzdiözese das Päpstliche Werk für Geistliche Berufungen. Es hat seinen Sitz in Köln und wird vom Subregens unseres Priesterseminars in enger Zusammenarbeit mit unserem Diözesanjugendseelsorger geleitet. Sie sind gern bereit, vor Ort in Ihrer Gemeinde und in Ihrem Seelsorgebereich, gemeinsam mit den Seelsorgern und den Ehrenamtlichen, mit Jugendlichen Kontakt aufzunehmen. In diesen Begegnungen wird über den Wert und die Größe der Berufung zum Priestersein nachgedacht und gesprochen.

5. Wo Priester als würdige Diener der Altäre mit ihren Gemeinden die Eucharistie feiern und in der Seelsorge etwas von der Schönheit des priesterlichen Dienstes aufleuchten lassen, dort werden junge Menschen von der Christusfreundschaft ihrer Seelsorger angezogen. Und wo in unseren Familien mit Wohlwollen, Dankbarkeit und Anerkennung über den Priester gedacht und gesprochen wird, dort können priesterliche Berufungen wachsen und gedeihen. Ein Seismograph dieser Wertschätzung ist z. B. nicht zuletzt der Zustand der Priestergrabstätten auf unseren Friedhöfen. Wo der Priesterberuf geachtet wird, dort werden auch die Priestergräber gepflegt.

Wenn in den Ministranten- und anderen Jugendgruppen der Gemeinde der Priester als Mann in der Nähe Christi erlebt wird, dann können dort priesterliche Berufungen geweckt und zur Reife geführt werden. Denken wir nochmals daran: Hier geht es nicht um die Sorge und den Erhalt einer klerikalen Sonderschicht in der Kirche, sondern hier geht es um die Sorge um den Fortbestand unserer Kirche in ihrem Innersten. Wir bewegen uns nicht in einem Randgebiet der Kirche, sondern in ihrem Zentrum. Darum bitte ich Sie alle ganz herzlich um Ihre Mithilfe, um Ihre Mitsorge und um Ihre Mitverantwortung.

Gott wirkt in Christus das Heil für die Menschen, aber nicht ohne den Menschen. Er setzt ein solch großes Vertrauen in uns, dass er seine eucharistische Anwesenheit in der Kirche an unsere menschliche Großzügigkeit binden kann. Denn Jesus Christus wusste, dass er immer wieder genügend Priester haben wird, die sein Wort der Berufung hören. Deswegen konnte er der Kirche

ihre Fortdauer bis zum Ende der Welt garantieren. Sollte er sich dabei im Hinblick auf Deutschland oder das Erzbistum Köln getäuscht haben? – Das glaube ich nicht! Ich glaube nicht, liebe Schwestern und Brüder, dass die Hochherzigkeit junger Menschen, ihrer Familien und Gemeinden kleiner ist als die Verheißung Jesu. Nehmen wir dieses Jahr zu einem Neuaufbruch, indem wir die Sorge um geistliche Berufungen zu unserer persönlichen Sorge machen. Sorge ist nur der Alltagsname für Liebe. Weil wir die Kirche mit ihrem Sendungsauftrag für die Menschen lieben, darum sorgen wir uns um priesterliche Berufungen.

Dazu segne euch der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Köln, am 25. Januar 2009,

dem Fest der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Hirtenbrief ist am ersten Fastensonntag (1. März 2009) in allen Hl. Messen einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen.

Nr. 46 Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (rheinland-pfälzischer Gebietsteil)

Änderung und Neufassung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Erzdiözese Köln für den im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Gebietsteil vom 10.12.1971, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1971 Nr. 400

A. KIRCHENSTEUERPFLICHT

§ 1

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der röm.-kath. Kirche, die in der Erzdiözese Köln im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung vom 16.3.1976 haben und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

(2) Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).

(3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

B. DIÖZESANKIRCHENSTEUER

§ 2

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Erzdiözese, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder kath. Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben.

(2) Die Diözesankirchensteuer wird erhoben als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer sowie als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer (Kirchensteuer vom Einkommen).

(3) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 2 sind die Einkommensteuer, die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu ermitteln.

(4) Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird von der Erzdiözese nach Maßgabe der im Kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln) bekanntgegebenen Satzung des Kirchensteuerrates für die Erzdiözese Köln in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt und im Amtsblatt des Erzbistums veröffentlicht.

(5) Liegt zu Beginn eines Steuerjahres ein neuer anerkannter Kirchensteuerbeschluss nicht vor, so gilt für das Steuerjahr der vorjährige Kirchensteuerbeschluss weiter, bis ein neuer Kirchensteuerbeschluss in Kraft getreten ist.

(6) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die Kath. Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

§ 3

(1) Das Aufkommen an Diözesan-Kirchensteuer wird entsprechend dem Haushaltsplan der Erzdiözese auf die Diözesan-Verwaltung, die Kirchengemeinden und die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.

(2) Über einen notwendigen Finanzausgleich zwischen der Erzdiözese Köln und den anderen Diözesen, in denen Diözesan-Kirchensteuer erhoben wird, einigen sich unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Erzbischöfliche Behörde der Erzdiözese Köln und die anderen Diözesen.

C. VERANLAGUNG UND ERHEBUNG DER KIRCHENSTEUER

§ 4

Die Veranlagung und Erhebung der Diözesan-Kirchensteuer (§ 2 Abs. 2) erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 S. 59) in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn und den Kirchensteuerabzug nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer gelten die gleichen Vorschriften.

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

§ 5

(1) Auf die in § 3 bezeichnete Kirchensteuer finden die staatlichen Vorschriften für die Einkommensteuer, die Lohn- und die Kapitalertragsteuer, insbesondere die Vorschriften über das jeweilige Abzugsverfahren entsprechende Anwendung. Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird nach Maßgabe des § 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes erhoben.

(2) Jede Änderung des Steuermaßstabs, z. B. infolge von Rechtsmittelentscheidungen oder Berichtigungen, hat eine entsprechende Änderung der Kirchensteuer zur Folge.

§ 6

(1) Gehört der Ehegatte des Steuerpflichtigen einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so erhebt die Erzdiözese Köln die Kirchensteuer von beiden Ehegatten in folgender Weise:

1. wenn die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) oder besonders (§ 26 c des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 7

(1) Gehört der Ehegatte des Steuerpflichtigen keiner steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so erhebt die Erzdiözese Köln die Kirchensteuer vom Steuerpflichtigen nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26 b des Einkommensteuergesetzes), so ist bei dem steuerpflichtigen Ehegatten die Kirchensteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer – nach Kürzung um die Beträge nach § 2 Abs. 3 – im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte

und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.

(3) § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

D. BESTEUERUNGSVERFAHREN

§ 8

1. Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

2. Die Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) und § 235 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

3. Säumniszuschläge und Stundungszinsen werden nicht erhoben.

§ 9

1. Für die Entstehung der Steuerschuld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei Einkommensteuer.

2. Die Festsetzungsfrist (Festsetzungsverjährung) beträgt gemäß § 169 Absatz 2 der Abgabenordnung bei Kirchensteuern vier Jahre, bei leichtfertig verkürzten Kirchensteuern fünf Jahre und bei hinterzogenen Kirchensteuern zehn Jahre. Die Zahlungsverjährungsfrist beträgt gemäß § 228 der Abgabenordnung fünf Jahre.

E. VERWALTUNG DER KIRCHENSTEUERN

§ 10

1. Die Kirchensteuer nach § 2 wird durch die Finanzämter verwaltet.

2. Über die Anträge auf Erlass oder Stundung der Kirchensteuer entscheidet die Erzdiözese Köln nach Maßgabe der Satzung des Kirchensteuerrats der Erzdiözese Köln in der jeweils geltenden Fassung.

Die Finanzämter sind befugt, bei Erlass oder Stundung der Maßstabsteuer gleichzeitig den entsprechenden Teil der Kirchensteuer zu erlassen oder zu stunden.

§ 11

1. Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Gebietsteil der Erzdiözese Köln hat, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer von einer Betriebsstätte im Lohnabzugsverfahren einbehalten, die außerhalb des im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Gebietsteils der Erzdiözese Köln, aber innerhalb einer der im Lande Rheinland-Pfalz liegenden Teile der übrigen Diözesen liegt, so ist die Kirchensteuer an jene Diözese zu entrichten, in deren Gebiet die Betriebsstätte liegt. In diesem Fall hat die Erzdiözese Köln einen Erstattungsanspruch gegen die andere Diözese.

2. Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem im Lande Rheinland-

Pfalz gelegenen Gebietsteil der Erzdiözese Köln hat, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer von einer außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz gelegenen Betriebsstätte im Lohnabzugsverfahren einbehalten gemäß den in dem anderen Land geltenden Vorschriften, so ist die Erzdiözese Köln bei unterschiedlichem Hebesatz berechtigt oder verpflichtet, einen Ausgleich vorzunehmen. Ist die Kirchensteuer nach einem Hebesatz einbehalten worden, der niedriger ist als der Hebesatz in der Erzdiözese Köln, und kann der Unterschiedsbetrag nicht bei einer Veranlagung durch das Finanzamt erhoben werden, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser gesondert zu veranlagern. Ist die Kirchensteuer nach einem Hebesatz einbehalten worden, der höher ist als der Hebesatz in der Erzdiözese Köln und kann der Unterschiedsbetrag nicht bei einer Veranlagung durch das Finanzamt erstattet werden, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser dem Steuerpflichtigen zu erstatten.

3. Soweit eine Kirchensteuer, die sich nach der vom Kirchensteuerpflichtigen zu entrichtenden Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer bemisst, wegen fehlender Verpflichtung zum Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag nicht einbehalten wird und die Steuer nicht bei einer Veranlagung erhoben werden kann, verbleibt die Verwaltung den Kirchenbehörden.

F. RECHTSMITTEL

§ 12

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht dem Kirchensteuerpflichtigen der Widerspruch nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung zu.

§ 13

(1) Widersprüche gegen die Diözesan-Kirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen. Ist die Kirchensteuer nicht durch Steuerabzug oder Veranlagung sondern durch die Kirchenbehörde erhoben worden, ist der Widerspruch bei der jeweiligen Kirchenbehörde einzulegen.

(2) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

In den in § 4 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. die Oberfinanzdirektion nach Anhörung der Erzbischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen entscheidet die Erzbischöfliche Behörde.

§ 15

Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 16

(1) Für die Stundung und den Erlass ist, unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 4 des Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971, bei der Diözesan-Kirchensteuer die Erzbischöfliche Behörde zuständig.

(2) Die Erzbischöfliche Behörde hat hinsichtlich der Diözesankirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Die Kirchensteuerordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt wird die Kirchensteuerordnung vom 10. Dezember 1971 aufgehoben.

§ 18

Die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung im innerkirchlichen Bereich erforderlichen Bestimmungen werden von der Erzbischöflichen Behörde erlassen.

Köln, den 11. Dezember 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 47 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 08. Dezember 2008 beschlossen:

I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 18. April 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991 Nr. 143 S. 181 ff.), zuletzt geändert am 11. Juli 2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008 Nr. 161 S. 169 ff.), wird wie folgt geändert:

In § 15 Satz 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Fahrtkosten“ die Worte „(Hin- und Rückfahrt)“ eingefügt.

II. Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend am 01. Januar 2009 in Kraft.

Köln, den 08. Januar 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 48 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Erftmühlenbach sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen – West

Mit Wirkung vom 01.01.2009 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Euskirchen-Erftmühlenbach“ mit den Kirchengemeinden:

- St. Michael, Euskirchen-Großbüllesheim
- St. Peter und Paul, Euskirchen-Kleinbüllesheim
- St. Nikolaus, Euskirchen-Kuchenheim
- St. Stephanus Euskirchen-Roitzheim
- St. Mariä Himmelfahrt, Euskirchen-Weidesheim
- St. Martinus, Euskirchen-Dom-Esch

um die Kirchengemeinden:

- St. Stephanus Auffindung, Euskirchen-Flamersheim
- St. Martinus, Euskirchen-Kirchheim
- St. Peter und Paul, Euskirchen-Palmersheim

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

„Katholischer Kirchengemeindeverband
Euskirchen-Erftmühlenbach“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Euskirchen-Erftmühlenbach, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Euskirchen.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Euskirchen-Steinbach/Hardt zum 31.12.2008 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen bezogen auf die Kirchengemeinden St. Stephanus Auffindung, Euskirchen-Flamersheim; St. Martinus, Euskirchen-Kirchheim; St. Peter und Paul, Euskirchen-Palmersheim; des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt auf den Kirchengemeindeverband Euskirchen-Erftmühlenbach über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Erftmühlenbach einzuberufen.

Köln, den 12. Januar 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 49 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-West und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen – West

Mit Wirkung vom 01.01.2009 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Euskirchen – West“ mit den Kirchengemeinden:

- St. Cyriakus, Euskirchen-Billig
- Kreuzauffindung, Euskirchen-Elsig
- St. Briccius, Euskirchen-Euenheim
- St. Georg, Euskirchen-Frauenberg
- St. Medardus, Euskirchen-Wißkirchen

um die Kirchengemeinden:

- St. Martin, Euskirchen-Stotzheim
- Hl. Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

**„Katholischer Kirchengemeindeverband
Euskirchen-Bleibach/Hardt“.**

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Euskirchen-Bleibach/Hardt, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Euskirchen.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Euskirchen-Steinbach/Hardt zum 31.12.2008 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen bezogen auf die Kirchengemeinden St. Martin, Euskirchen-Stotzheim, Hl. Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt auf den Kirchengemeindeverband Euskirchen-Bleibach/Hardt über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Bleibach/Hardt einzuberufen.

Köln, den 12. Januar 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 50 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes „Sülztal/Löderich“ und dessen Namensänderung in „Overath“

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Sülztal/Löderich

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden des bestehenden Kirchengemeindeverbandes „Sülztal/Löderich“ wird dieser um die Kirchengemeinden „St. Walburga, Overath“, „St. Mariä Heimsuchung, Marialinden“ und „Maria Hilf, Vilkerath“ auf Grund deren Anträge erweitert.

Der erweiterte Kirchengemeindeverband besteht aus den Kirchengemeinden:

- St. Rochus, Heiligenhaus
- St. Mariä Heimsuchung, Marialinden
- St. Walburga, Overath
- St. Barbara, Steinenbrück
- Maria Hilf, Vilkerath
- St. Lucia, Immekeppel
- St. Mariä Himmelfahrt, Untereschbach

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes wird geändert in:

„Katholischer Kirchengemeindeverband Overath“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Overath, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Overath.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 01.01.2009 in Kraft, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln, frühestens jedoch mit der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff).

Köln, den 9. Dezember 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes
Sülztal/Löderich

um die Kirchengemeinden

- St. Walburga, Overath
- St. Mariä Heimsuchung, Marialinden
- Maria Hilf, Vilkerath

und dessen Namensänderung in
Katholischer Kirchengemeindeverband Overath

werden hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

06. Januar 2009
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Müchler)

Nr. 51 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Zülpich sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Zülpich-Neffeltal und des Kirchengemeindeverbandes Zülpich-Süd

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Zülpich

Mit Wirkung vom 01.01.2009 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Zülpich“ mit den Kirchengemeinden:

- Stephani Auffindung, Zülpich-Bürvenich
- St. Cyriacus, Zülpich-Langendorf
- St. Severin, Zülpich-Merzenich
- St. Peter, Zülpich-Nemmenich
- St. Pankratius, Zülpich-Rövenich
- St. Peter, Zülpich
- St. Margareta, Zülpich-Hoven
- St. Matthias, Zülpich-Oberelvenich
- St. Johannes und Sebastianus, Zülpich-Wichterich

um die Kirchengemeinden:

- St. Christophorus, Zülpich-Bessenich
- St. Agatha, Nideggen-Embken
- St. Nikolaus, Zülpich-Füssenich
- St. Gertrudis, Zülpich-Juntersdorf
- St. Barbara, Nideggen-Muldenau
- Hl. Kreuz, Nideggen-Wollersheim

und

- St. Agnes, Zülpich-Lövenich
- St. Dionysius, Zülpich-Schwerfen
- St. Kunibert, Zülpich-Sinzenich
- St. Kunibert, Zülpich-Ülpenich
- St. Gereon, Zülpich-Dürscheven
- St. Kunibert, Zülpich-Enzen

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

„Katholischer Kirchengemeindeverband Zülpich“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Zülpich, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Zülpich.

3. Auflösung der Kirchengemeindeverbände Zülpich-Neffeltal und Zülpich-Süd

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden werden der Kirchengemeindeverbände Zülpich-Neffeltal und Zülpich-Süd zum 31.12.2008 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeindeverbände Zülpich-Neffeltal und Zülpich-Süd auf den Kirchengemeindeverband Zülpich über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Zülpich einzuberufen.

Köln, den 12. Januar 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 52 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu, Bonn-Lannesdorf, St. Severin, Bonn-Mehlem, St. Martin, Bonn-Muffendorf, St. Albertus Magnus, Bonn-Pennenfeld RP und Frieden Christi, Bonn-Heiderhof RP im Dekanat Bonn-Bad Godesberg Seelsorgebereich Bad Godesberg-Süd

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priester-

rates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum 31.12.2008 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2009 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Martin und Severin, Bonn-Bad Godesberg.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg-Süd, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2008 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Martin“ geweihte Kirche in Bonn-Muffendorf (Klosterbergstraße). Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „Herz Jesu“ (Kirchberg 9, Bonn-Lannesdorf), „St. Severin“ (Mainzerstraße, Bonn-Mehlem), „Unbefleckte Empfängnis“ (Brunnenstraße, Remagen-Rolandswerth), „St. Albertus Magnus“ (Albertus-Magnus-Straße, Bonn-Pennenfeld) und „Frieden Christi“ Tulpenbaumweg, Bonn-Heiderhof).

Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2008 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2009 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

Sie beginnt in der Mitte des Rheins auf Höhe der Austraße (Punkt A), folgt der Achse der Austraße in westlicher Richtung bis zur DB-Trasse Bonn/Koblenz (Punkt B) und verläuft auf der Achse der Bahntrasse in nordwestlicher Richtung bis zur Höhe Friedrichsallee (Punkt C). Ab hier knickt die Pfarrgrenze in südöstlicher Richtung in die Friedrichsallee, nachfolgend Theodor-Heuss-Straße, Muffendorfer Straße und Goldbergweg, um sodann dem Fuderbachweg, der Pecher Straße (Punkt D) und der Wattendorfer Allee (Punkt E) zu folgen, bis diese auf die Bad Godesberger Stadtteilgrenze stößt (Punkt F). Der Stadtteilgrenze folgt sie in südlicher Richtung, Richtung Huppenberg (Punkt G) bis zur Schnittstelle Stadtteilgrenze Bad Godesberg und Kommunalgrenze Bonn. Die Pfarrgrenze folgt nun der Kommunalgrenze in südwestlicher Richtung bis zur Landesgrenze von Nordrhein Westfalen (Punkt H). Die Grenze folgt nun einer gedachten Linie Richtung Südwesten bis zur Schnittstelle Rolandstraße / westliche Gabelung der Rodderbergstraße (Punkt I) und folgt weiter der Rodderberstraße bis zu den Feldwegen (Punkt J). Nun wendet sie sich dem ersten Waldweg in südöstlicher Richtung bis zur Mainzerstraße zu (Punkt K). Dieser folgt er über die DB-Trasse Bonn/Koblenz und die B9 bis zum Rheinufer (Punkt L). Auf Höhe der Mainzer Stichstraße überquert die Pfarrgrenze den Rhein in Nordöstlicher Richtung zum westlichen Ufer der Insel Nonnenwerth auf Höhe der Sporthalle (südliche Seite(Punkt M)). Von dort folgt die Pfarrgrenze dem westlichen Ufer Richtung Norden bis zur Landesgrenze Nordrhein Westfalen und Kommunalgrenze Bonn (Punkt N) Ab hier folgt sie der Landesgrenze in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31.12.2008 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2009 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde, verwaltet.
3. Mit der Aufhebung ist die Kirchengemeinde St. Martin und Severin, Bonn-Bad Godesberg, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.
4. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde St. Martin und Severin,
Bonn-Bad Godesberg**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2009 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt St. Martin und Severin,
Bonn-Bad Godesberg**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2008. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den 21./22. März 2009 festgelegt. Die bistumseinheitliche Kirchenvorstandswahl im Herbst 2009 wird überschlagen (vgl. Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Köln, Art. 21, Abs. 2). Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2009 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Helmut Powalla bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 12. Januar 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 53 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien und St. Augustinus, Bonn-Bad Godesberg und St. Servatius, Bonn-Friesdorf im Dekanat Bonn-Bad Godesberg, Seelsorgebereich Bad Godesberg-West

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum 31.12.2008 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2009 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Marien und St. Servatius, Bonn-Bad Godesberg.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg-West, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2008 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Marien“ geweihte Kirche in Bonn-Bad Godesberg (Burgstr.). Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel „St. Servatius“ (Annabergerstraße, Bonn-Bad Godesberg), „Markuskapelle“ (Burgstraße, Bonn-Bad Godesberg), „St. Augustinus“ (Weißenburgstraße, Bonn-Bad Godesberg), „St. Michaelskapelle“ (Auf dem Godesberg, Bonn-Bad Godesberg), sowie „St. Sebastianus-Kapelle“ (Waldburgstraße, Bonn-Bad Godesberg).

Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinde werden zum 31.12.2008 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2009 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

Die Grenze beginnt auf dem Achsenpunkt Godesberger Allee (B9) / Kreuzung Autobahn A562 (Punkt A). Dort verbleibt sie in südöstlicher Richtung auf der Godesberger Allee, sodann auf der Bahntrasse der SB-Linie Bonn/Koblenz, wendet sich auf Höhe der Rüngsdorfer Straße (Punkt B) und folgt derselben bis zur Kreuzung mit der Friedrichsallee (Punkt C). Ab hier knickt die Pfarrgrenze in südlicher Richtung in die Friedrichsallee, nachfolgend Theodor-Heuss-Straße, Muffendorfer Straße und Goldbergweg, um sodann dem Fuderbachsweg, der Pecher Straße (Punkt D) und der Wattendorfer Allee (Punkt E) zu folgen, bis diese auf die Bad Godesberger Stadtteilgrenze stößt (Punkt F). Ab hier folgt die Pfarrgrenze der Stadtteilgrenze Bad Godesberg in nördlicher Richtung bis zum

Ausgangspunkt Godesberger Allee (B9)/ Kreuzung Autobahn A562 (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31.12.2008 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2009 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde verwaltet.
3. Mit der Aufhebung ist die Kirchengemeinde St. Marien und St. Servatius, Bonn-Bad Godesberg, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.
4. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Godesberg	208	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	5272	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	246	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	5460	Armenfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	48	Waisenhausfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	1749	Fabrikfonds der Kirche St. Augustinus
Friesdorf	10595	Fabrikfonds der Kirche St. Servatius

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Friesdorf	10016	Pfarrfonds der Kirche St. Servatius
Dottendorf	10284	Pfarrfonds der Kirche St. Servatius
Dottendorf	504	Pfarrfonds der Kirche St. Servatius
Friesdorf	3560	Stiftungsfonds der Kirche St. Servatius
Longerich	11012	Pfarrfonds der Kirche St. Servatius

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Marien und St. Servatius, Bonn-Bad Godesberg

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2009 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Marien und St. Servatius, Bonn-Bad Godesberg

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2008. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den 21./22. März 2009 festgelegt. Die bistumseinheitliche Kirchenvorstandswahl im Herbst 2009 wird überschlagen (vgl. Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Köln, Art. 21, Abs. 2). Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2009 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer John Lukose Nampiaparambil bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2009 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Herr Josef Schmenk (In der Kümme 5, 53175 Bonn) bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 12. Januar 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 54 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Michael, Dormagen, St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich und St. Martinus, Dormagen-Zons im Dekanat Grevenbroich / Dormagen Seelsorgebereich Dormagen-Süd

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum 31.12.2008 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2009 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Michael, Dormagen,

mit Sitz Kölner Straße 38, 41539 Dormagen. Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Dormagen-Süd, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2008 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Michael“ geweihte Kirche in Dormagen. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich, St. Martinus, Dormagen-Zons, St. Maria vom Frieden, Dormagen und Zur Heiligen Familie, Dormagen-Horrem.

Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2008 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2009 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Der Grenzverlauf beginnt in der Strommitte des Rheins, auf der Höhe des Grenzhofes (Punkt A). Die Grenze verläuft von dort aus in westlicher Richtung, der Ortsteilgrenze der Ortsteile Zons und Stürzelberg folgend. Am Feldweg, der die Zonser Heide westlich begrenzt, verlässt die Grenze den Verlauf der Ortsgrenze Zons/Stürzelberg und knickt in südlicher Richtung, entlang dieses Feldweges ab. (Punkt B). Nach 250 Metern wendet sich der Grenzverlauf, einem Feldweg folgend, in westlicher Richtung (Punkt C). Nach 480 Metern knickt die Grenze in südlicher Richtung ab (Punkt D). Nach weiteren 230 Metern wendet sich die Grenze nach Westen (Punkt E) und verläuft entlang eines Wäldchens bis zur Düsseldorfer Str. /B9. (Punkt F). Von hier aus verläuft die Grenze wieder entlang der Ortsteilgrenze von Zons, zunächst in nördlicher und bald darauf in südlicher Richtung abknickend, im Verlauf zunächst der Trasse der Werksbahn und dann der Autobahn 57 folgend, bis zur Unterführung der Straße „Am Klein – Sasserhof (Punkt G). Der Straße „Am Klein – Sasserhof“ folgt die Grenze in südwestlicher Richtung bis zur Kreisstraße 18 und folgt dieser, nach Nordwesten abknickend (Punkt H). Nach 420 Metern knickt die Grenze in westlicher Richtung entlang eines Feldweges ab (Punkt I), überquert die „Dr. Geldmacher Str.“ und folgt dem Verlauf des Feldweges 720 Meter. Dann wendet sich die Grenze in nördlicher Richtung, einem Waldweg folgend (Punkt J). Nach 120 Metern knickt die Grenze, einem Waldweg folgend in westlicher Richtung ab (Punkt K). Die Grenze verläuft entlang dieses Feldweges 630 Meter und knickt dann in südlicher

Richtung, entlang der Grenze einer Gärtnerei ab (Punkt L). Die Grenze verläuft 330 Meter entlang eines Feldweges überquert die „Hackenbroicher Str.“ und folgt dem Feldweg jenseits der „Hackenbroicher Str.“, bis sie auf einen weiteren Feldweg trifft, dem sie, in südwestlicher Richtung abknickend (Punkt M), 170 Meter folgt. Dort trifft die Grenze auf die „Werther Str.“, der sie 110 Meter in nordwestlicher Richtung folgt. Hier (Punkt N) knickt die Grenze in südwestlicher Richtung, entlang einer Feldgrenze ab und folgt der Begrenzung des Feldes 280 Meter bis zum Waldrand (Punkt O). Von hier aus folgt die Grenze dem Grenzverlauf der Kommunalgrenze von Dormagen, indem sie in westlicher Richtung abknickt. Am westlichen Waldrand des Staatsforstes Chorbusch verlässt die Grenze den kommunalen Grenzverlauf und wendet sich, dem Waldrand folgend nach Süden (Punkt P) bis zur Kiesgrube, die südlich an den Golfplatz anschließt. Hier wendet sich der Grenzverlauf für 630 Meter in östlicher Richtung (Punkt Q), und knickt dann in südliche Richtung, entlang eines Feldweges ab (Punkt R) und trifft auf die Straße „Gut Hasselrath“ (Punkt S). Die Grenze verläuft jetzt in östlicher und im Verlauf in südlicher Richtung der Straße „Gut Hasselrath“ folgend, bis sie auf den Kölner Randkanal stößt (Punkt T). Die Grenze folgt dem Kölner Randkanal in nordöstliche Richtung bis zur Kreuzung mit der Autobahn 57 (Punkt U). Von hier aus verläuft die Grenze entlang der kommunalen Grenze der Stadt Dormagen bis zum Ausgangspunkt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beliebiger Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31.12.2008 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2009 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde, verwaltet
3. Mit der Aufhebung ist die Kirchengemeinde St. Michael in Dormagen, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.
4. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Dormagen	1233B	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Michael
Dormagen	1006	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Michael

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz	Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Straberg	108	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Michael	Nievenheim	767	Fabrikfonds der Kirche St. Martinus
Dormagen	237	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Michael	Nievenheim	775	Pfarrfonds der Kirche St. Martinus
Dormagen	2453	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Michael	Nievenheim	770	Küstereifonds der Kirche St. Martinus
Hemmerden	555	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Michael	Zons	3632	Stiftungsfonds der Kirche St. Martinus
Kapellen	177	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Michael	Zons	3636	Stiftungsfonds der Kirche St. Martinus
Dormagen	191	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael	Dormagen	9132	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie zu 1/2 Anteil
Dormagen	4347	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael	Dormagen	9251	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Dormagen	4348	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael	Dormagen	9253	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Dormagen	4568	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael	Dormagen	9255	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Dormagen	4604	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael	Dormagen	9256	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Dormagen	5795	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael	Dormagen	9257	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Dormagen	5796	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael	Dormagen	9264	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Straberg	47	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael	Dormagen	9266	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Zons	1256	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Michael	Dormagen	9268	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Hackenbroich	1083	Fabrikfonds der Kirche St. Katharina	Dormagen	9270	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Altenkirchen	173	Fabrikfonds der Kirche St. Katharina	Dormagen	9272	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Sinnersdorf	4263	Fabrikfonds der Kirche St. Katharina	Dormagen	9318	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Hackenbroich	163	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina	Straberg	715	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Hackenbroich	4752	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina			
Hackenbroich	4753	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina			
Hackenbroich	4754	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina			
Hackenbroich	4756	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina			
Hackenbroich	4757	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina			
Hackenbroich	4758	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina			
Hackenbroich	4759	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina			
Hackenbroich	4760	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina			
Hackenbroich	4761	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina			
Hackenbroich	4762	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina			
Hackenbroich	4765	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina			
Altenkirchen	110	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina			
Dormagen	798	Fabrikfonds der Kirche St. Martinus			

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Michael, Dormagen

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2009 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Michael, Dormagen

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2008. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den 21. und 22. März 2009 festgelegt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2009 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Peter Stelten bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 16. Januar 2009

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

**Nr. 55 Staatsaufsichtliche Genehmigungen von
Neuordnungen von Kirchengemeinden und
Kirchengemeindeverbänden**

In Ergänzung zu den bereits im Amtsblatt vom 1. Januar 2009 veröffentlichten Urkunden zur Neuordnung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden werden nachfolgend die Anerkennungen durch den Regierungspräsidenten bekannt gegeben:

Urkunde

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Antonius in Wuppertal-Barmen, Herz Jesu in Wuppertal-Barmen, sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Barmen-West, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 09. Dezember 2008
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
Schoel

Urkunde

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu in Wuppertal-Elberfeld, St. Michael in Wuppertal-Elberfeld, Christ König in Wuppertal-Elberfeld, St. Maria Hilf in Wuppertal-Dönberg, sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Elberfeld-Nord, Wuppertal, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 09. Dezember 2008
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
Schoel

Urkunde

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Christophorus in Ratingen-Breitscheid, St. Bartholomäus in

Ratingen-Hösel und St. Anna und St. Johannes Pfarrer von Ars, in Ratingen-Lintorf, sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Angerland, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 09. Dezember 2008
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
Schoel

Urkunde

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf-Niederbergisches-Tor, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 05. Dezember 2008
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
Schoel

Urkunde

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wersten-Himmelgeist und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Itter-Holthausen wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 03. Dezember 2008
Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02
Im Auftrag
Schoel

Urkunde

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 05. Dezember 2008
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
Schoel

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 56 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2009

Köln, den 24. Januar 2009

Gottes Schöpfung bewahren – damit alle leben können

Die 51. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor steht unter dem Leitwort: „Gottes Schöpfung bewahren, damit alle leben können“ und thematisiert den Zusammenhang von Klimawandel und Ernährungssicherheit. Mit Dürren und Überschwemmungen, folgenden Ernteausfällen und sich häufenden Wirbelstürmen hat der einsetzende Klimawandel für die Armen im Süden viel schlimmere Auswirkungen als für die Menschen im Norden. Als Christen stehen wir in weltweiter Solidarität zueinander und sind aufgerufen, mit unserem Engagement, mit unserem Gebet und unserer materiellen Unterstützung den Armen, Notleidenden und Unterdrückten zu helfen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 51. Misereor-Fastenaktion wird am Wochenende des 1. Fastensonntags (28.02. und 01.03.2009) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor am 01.03.2009 um 10.00 Uhr in der Konkathedrale St. Eberhard in Stuttgart einen Gottesdienst, der von der ARD live übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Der Misereor-Fastenkalendar 2009 begleitet insbesondere Familien und Gruppen durch die Fastenzeit. Er beginnt am Aschermittwoch und sollte den Gemeindemitgliedern daher schon frühzeitig vorgestellt bzw. zur Verfügung gestellt werden. Weitere Materialien zur Kinderfastenaktion (u. a. Comic, Opferkästchen, eine Kinderweltkarte und ein Singspiel) können bestellt werden, ein Online-Fastenbrevier mit Fastenimpulsen für jeden Tag ist über die Website www.misereor.de abrufbar. Für Jugendliche gibt es die „Weltbessermacher-Aktion“.
- Die „Liturgischen Bausteine“ enthalten Predigtvorschläge, Anregungen für einen Kreuzweg, Impulse für Bußgottesdienste, Früh- und Spätschichten, Bausteine für einen Gottesdienst zum Hungertuch sowie für Jugend- und Kindergottesdienste.
- Eine zentrale Rolle für die Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden spielt das neue, in zwei Größen lieferbare Hungertuch „Gottes Schöpfung bewahren, damit alle leben können“ des nigerianischen Künstlers Tony Nwakchkwu. Zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft mit DVD, Meditationen, Gebetsbilder etc.) stehen zur Verfügung.
- Für die Pfarrbriefe gibt es einen bestellbaren Pfarrbriefmantel sowie eine Beilage mit Hinweisen auf die Fastenaktion.
- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus. Bitte versehen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (29.03.2009) ein Fastenessen an. Auch mit der Aktion „Solidarität geht“ sind Pfarrgemeinden, Schulen und Verbände zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität aufgerufen. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie im Aktionshandbuch.
- Am 20.03.2009 ist wieder „Coffee-Stop-Tag“. Ihre Gemeinde ist am Wochenende des Laetare-Sonntags eingeladen, an der bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee teilzunehmen. Mehr Informationen unter www.misereor.de/coffee-stop

- Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (28./29. März 2009)

Am 4. Fastensonntag (21./22.03.2009) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (28./29.03.2009), findet die Misereor-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem Misereor-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch die Fastenopfer der Kinder sind für die Misereor-Fastenaktion bestimmt und sollen gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weiter geleitet werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Alle Informationen und weitere Anregungen mit Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei der: MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel. 0241 / 47 98 61 00, Fax 0241 / 47 98 67 45.

Nr. 57 Wahlauftrag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen im einheitlichen Wahlzeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2009 im Erzbistum Köln

Köln, den 15. Januar 2009

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

vom 1. März bis 31. Mai 2009 finden in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen unseres Bistums die Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt.

Viele von uns machen die Erfahrung, dass es schwieriger wird, die uns gestellten Aufgaben zu erfüllen. Die Gründe sind vielfältig: Mit den Grenzen unserer Kirchengemeinden oder der pastoralen Räume verändern sich häufig auch die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Erziehungsdienst kommen durch das neue Kinderbildungsgesetz höhere Risiken auf die Träger zu. Neue Betreuungsformen und ggf. geänderte Öffnungszeiten verlangen auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern viel ab. In unseren katholischen Krankenhäusern steigen aufgrund neuer Vorschriften und veränderter Finanzierungssysteme die Anforderungen, und die finanziellen Spielräume werden kleiner.

In einem immer säkularer werdenden Umfeld ist es schwerer, das Besondere des kirchlichen Dienstes deutlich zu machen. Unseren Auftrag am Menschen und für die Menschen können wir in einer sich rasant verändernden Gesellschaft aber nur erfüllen, wenn wir uns nicht zurückziehen, sondern aktiv einbringen und bereit sind, uns diesen Veränderungen zu stellen. Die Akzeptanz von Entscheidungen, die in dieser Situation in kirchlichen Einrichtungen getroffen werden, hängt mit davon ab, dass es ein ernsthaftes Bemühen gibt, zu sachgerech-

ten, auch die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigenden Lösungen zu kommen.

Ihre Interessen als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Mitarbeitervertretung wahrgenommen. Deren Rechte reichen je nach Fallgestaltung von der Anhörung und Mitberatung bis zu Zustimmungstatbeständen, bei denen der Dienstgeber eine Maßnahme nur umsetzen kann, wenn die Mitarbeitervertretung zustimmt. Zudem stehen der Mitarbeitervertretung Antragsrechte zu. Über Dienstvereinbarungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können individuell auf die Einrichtung zugeschnittene Regelungen geschaffen werden. Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit kann die Mitarbeitervertretung dem Dienstgeber Stimmungen oder Bedenken in der Mitarbeiterschaft nahe bringen, die er selbst vielleicht nicht wahrgenommen hätte. Bei ihren Aufgaben werden die Mitarbeitervertretungen durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen unterstützt.

Kirchliche Einrichtungen sind auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Mitarbeitervertretung und Dienstgeber angewiesen. Deshalb rufen wir alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an der Wahl aktiv zu beteiligen und sich als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stellen. Zeigen Sie Ihre Bereitschaft, Verantwortung für Ihre Einrichtung zu übernehmen! Eine hohe Wahlbeteiligung gibt den Gewählten die Gewissheit, von der Mitarbeiterschaft getragen zu sein.

Die Dienstgeber bitten wir, die Mitarbeitervertretung bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dominik Schwaderlapp
Generalvikar

Renate Müller
Vorsitzende DiAG MAV

Dr. Frank Johannes Hensel
Diözesan-Caritasdirektor

Nr. 58 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen

Köln, den 24. Januar 2009

Für 2009 werden von den Krankenhäusern sowie den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur Mitfinanzierung der caritativen Aufgaben folgende Beiträge erhoben:

Beitrag je förderfähigem Bett	33,50 €
Beitrag je nicht förderfähigem Bett	22,50 €.

Stichtag für die Bettenzahl ist die Planbettenzahl (Bettens Ist) zum 01.01.2009.

Der Verbandsbeitrag der Heime wird in dem Umfang erhöht, der der durchschnittlichen Veränderung der Normalpflegesätze für Heime im abgelaufenen Jahr entspricht, wobei der Verbandsbeitrag auf jeweils 0,10 € aufgerundet wird.

Nr. 59 Bischofsvikar für den Aufgabenbereich „Diözesanrat“

Köln, den 20. Januar 2009

Der Erzbischof hat Herrn Bischofsvikar Josef Sauerborn für weitere fünf Jahre (bis zum 1.2.2014) zum Bischofsvikar für den Aufgabenbereich „Diözesanrat“ ernannt.

Nr. 60 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Köln, den 15. Januar 2009

Zu Beginn der österlichen Bußzeit mögen die Gläubigen auf die Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis hingewiesen werden, die zuletzt am 1. Februar 1992 im Amtsblatt des Erzbistums Köln (Nr. 29) veröffentlicht worden sind. Der Text dieser Veröffentlichung ist auch auf der Internetseite des Erzbistums unter www.erzbistum-koeln.de zu finden.

Nr. 61 Zeit der Feier der Osternacht

Köln, den 15. Januar 2009

Die Osternacht stellt die zentrale Gedächtnisfeier des Pascha-Mysteriums, das heißt des Todes und der Auferstehung Jesu Christi dar. Nach guter liturgischer Tradition erwartet die Kirche in einer „Nacht des Wachens“ (Ostervigil) die Auferstehung des Herrn und feiert sie in den Sakramenten der Taufe, Firmung und Eucharistie.

Bei der Vorplanung bitten wir daher zu beachten, dass die gottesdienstliche Feier der Osternacht gemäß den liturgischen Dokumenten erst nach Sonnenuntergang am Samstag beginnen darf.

Auf keinen Fall kann die Feier der Osternacht zur Zeit der sonst üblichen Vorabendmesse angesetzt werden.

Nr. 62 Informations- und Besinnungswochenende „Beruf Priester – ein Weg für mich?“

Köln, den 24. Januar 2009

Das Collegium Albertinum in Bonn, Priesterausbildungsstätte des Erzbistums Köln, lädt Interessenten am Priesterberuf zu einem Informations- und Besinnungswochenende am 28. Februar/1. März 2009 ein. In Zusammenarbeit mit der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ werden an diesem Wochenende Informationen über den Beruf des Priesters, seine Ausbildung und das Studium der Theologie gegeben.

Beginn: Samstag 14.00 Uhr, Ende: Sonntag 14.00 Uhr
Über den Kreis der Schüler der Klassen 12 und 13 und der Abiturienten hinaus sind auch Interessierte aus dem Berufsleben angesprochen.

Anmeldung und Information bei Repetent Dr. Peter Kohlgraf, Collegium Albertinum, Adenauerallee 19, 53111 Bonn, Tel. 0228/ 2674 183 oder 2674 140, www.albertinum.de, E-Mail: sekretariat@albertinum.de

Nr. 63 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2009

Köln, den 24. Januar 2009

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (8. März 2009) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2009 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Personalia

Nr. 64 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

- 19.12. *Herr Pfarrer Dr. Wolfgang Picken* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 für die Dauer von sechs Jahren zum Dechanten im Dekanat Bonn-Bad Godesberg.
- 19.12. *Herr Dechant Helmut Powalla* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 für die Dauer von sechs Jahren zum Definitor im Dekanat Bonn-Bad Godesberg.
- 01.01. *Herr Dechant Msgr. Franz Josef Freericks* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer von sechs Jahren zum Dechanten des Dekanates Grevenbroich/Dormagen
- 01.01. *Pater John Kallarackal CMI* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer von sechs Jahren zum Definitor im Dekanat Grevenbroich/Dormagen.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 27.11. *Herr Pfarrer Oliver Boss* nach Anhörung des Metropolitankapitels – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Domvikar an der Hohen Domkirche zu Köln.
- 03.12. *Herr Pfarrer Franz Heiner Schwirten* unter Entpflichtung als Pfarrer an der Pfarrei St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich „C“ des Dekanates Köln-Ehrenfeld mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an dieser Pfarrei.
- 11.12. *Herr Kaplan Markus Feggeler* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Kaplan an der neuerrichteten Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 11.12. *Herr Pfarrer Heinrich Hoesen* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2009 zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrgemeinde St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 11.12. *Pater Nodiel Hermidez Sanchez Munoz CS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Kaplan zur Aushilfe an der neuerrichteten Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 11.12. *Herr Diakon Hans Tafłinski* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 11.12. *Pater Dr. Klaus Weiland SVD* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2010 zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrgemeinde St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 11.12. *Herr Diakon Burkhard Wittwer* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Diakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 12.12. *Herr Kaplan Daniel Schilling* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01.

- Januar 2009 zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Anna in Ratingen im Dekanat Ratingen.
- 12.12. *Herr Diakon Harald Siebelist* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Anna in Ratingen im Dekanat Ratingen.
- 12.12. *Herr Diakon Thomas Wentz* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Diakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Anna in Ratingen im Dekanat Ratingen.
- 12.12. *Herr Kaplan Dr. Johannes Wolter* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Kaplan an der neuerrichteten Pfarrei St. Anna in Ratingen im Dekanat Ratingen.
- 15.12. *Pater Gabriel Budau OFMConv.* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Kaplan an den Pfarreien St. Andreas in Köln, St. Kolumba in Köln und St. Maria in der Kupfergasse in Köln im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Köln-Mitte.
- 15.12. *Herr Hochschulpfarrer Jürgen Hünten* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Stadtmännerseelsorger im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 15.12. *Herr Pfarrer Msgr. Rudolf Scheurer* weiterhin bis zum des 28. Februar 2010 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Joseph in Lindlar-Linde, St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich „Lindlar“ des Dekanates Wipperfürth.
- 15.12. *Herr Prälat Johannes Schlößer* bis zum des 31. Dezember 2009 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Marien in Bonn, St. Johann Baptist und Petrus in Bonn und St. Joseph in Bonn im Seelsorgebereich „Bonn-Mitte“ des Dekantes Bonn-Mitte/Süd.
- 15.12. *Herr Pfarrer Josef Ulbrich* weiterhin bis zum 31. Januar 2010 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martinus in Erftstadt-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp, St. Ulrich, Weiler in der Ebene AR in Zülpich-Weiler im Seelsorgebereich „Erftstadt-Börde“ des Dekanates Erftstadt.
- 16.12. *Pater Klaus Jochum SJ* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Krankenhausseelsorger am St.-Katharinen-Hospital in Frechen.
- 16.12. *Herr Pfarrer Andreas Haermeyer* – unter Entpflichtung als Rector ecclesiae der Kapelle in der Jugendbildungsstätte Haus Venusberg in Bonn und unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg-Süd“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 16.12. *Pater Clemens van Weelden* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. November 2008 bis zum des 31. Dezember 2008 zum Subsidiar an den Pfarreien Herz Jesu in Bonn-Lannesdorf, St. Severin in Bonn-Mehlem, St. Martin in Bonn-Muffendorf, St. Albertus Magnus in Bonn

- Pennenfeld und Frieden Christi in Bonn-Heiderhof und mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg-Süd“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 16.12. *Herr Pfarrer Alexander Wimmershoff* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg-Süd“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 17.12. *Pater Francis Mathew Akkappadickal CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Subsidiar an der neu errichteten Pfarrei St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg West“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 17.12. *Pater Joy Paul Manjaly CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg West“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 17.12. *Pater Perappadan Varghese Pauly CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg West“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 17.12. *Herr Diakon Manfred Schmidt* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg West“, Dekanat Bonn-Bad Godesberg.
- 18.12. *Herr Diakon Ekkehard Beyrich* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon im Subsidiarsdienst an der neuerrichteten Pfarrei St. Michael in Dormagen im Dekanat Grevenbroich / Dormagen.
- 18.12. *Herr Diakon Fritz Detmer*, mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Michael in Dormagen im Dekanat Grevenbroich / Dormagen.
- 18.12. *Herr Pfarrer Bastian Graeber* unter Entpflichtung als Seelsorger gemäß Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Michael in Dormagen, St. Katharina in Dormagen-Hackenbroich, St. Martinus in Dormagen-Zons im Seelsorgebereich „Dormagen-Süd“ des Dekanates Dormagen mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Michael in Dormagen.
- 18.12. *Herr Diakon Wilfried Koch* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Diakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln-Riehl/Nippes im Seelsorgebereich „Köln-An der Flora“, Dekanat Köln-Nippes.
- 18.12. *Herr Pfarrer Dr. Udo Lehmann* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal im Seelsorgebereich „Elberfeld-Nord“ Dekanat Wuppertal.
- 18.12. *Pater Ante Males OFM* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal im Seelsorgebereich „Elberfeld-Nord“ des Dekanates Wuppertal.
- 18.12. *Herr Diakon Hubert Matheis* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln im Seelsorgebereich „Köln-Rund um Immendorf“, Dekanat Köln-Rodenkirchen.
- 18.12. *Herr Kaplan Joseph Nedumkallel* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Kaplan zur Aushilfe an der neu errichteten Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal im Seelsorgebereich „Elberfeld-Nord“ des Dekanates Wuppertal.
- 18.12. *Herr Diakon Hans Willi Ommer* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln im Seelsorgebereich „Köln-Rund um Immendorf“, Dekanat Köln-Rodenkirchen.
- 18.12. *Herr Kaplan Peter Pristás* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Kaplan an der neuerrichteten Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln-Riehl/Nippes im Seelsorgebereich „Köln-An der Flora“ des Dekanates Köln-Nippes.
- 18.12. *Herr Pfarrer Günther Stein* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln im Seelsorgebereich „Köln-Rund um Immendorf“ Dekanat Köln-Rodenkirchen.
- 18.12. *Herr Diakon Hans-Peter Tribbels* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln-Riehl/Nippes im Seelsorgebereich „Köln-An der Flora“, Dekanat Köln-Nippes.
- 18.12. *Herr Pfarrer Peter Werner* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Michael in Dormagen im Dekanat Grevenbroich / Dormagen.
- 18.12. *Herr Diakon Theo Wild* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Diakon im Subsidiarsdienst an der neuerrichteten Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln-Riehl/Nippes im Seelsorgebereich „Köln-An der Flora“, Dekanat Köln-Nippes.
- 18.12. *Herr Pfarrer Peter Wycislok* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal im Seelsorgebereich „Elberfeld-Nord“ des Dekanates Wuppertal.
- 19.12. *Pater Rafael Franziskus Dermund OFM* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Lambertus (Basilika Minor) in Düsseldorf, St. Mariä Empfängnis (Marienkirche) in Düsseldorf und St. Maximilian in Düsseldorf im Seelsorgebereich „City“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 29.12. *Herr Pfarrer Msgr. Michael Haupt* zum Präses der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) für den Stadtverbandverband Wuppertal.

- 29.12. *Herr Diakon Dr. Bertram Herr* – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach „Altes Testament“ am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.
- 01.01. *Herr Pfarrer Andreas Arend* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach, St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich „Verbandsgemeinde Unkel“ des Dekanates Königswinter.
- 01.01. *Herr Kreisdechant Msgr. Guido Assmann* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Marien in Neuss, Hl. Dreikönige in Neuss und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Pius X. in Neuss im Seelsorgebereich „Neuss – Mitte“ des Dekanates Neuss / Kaarst.
- 01.01. *Herr Pfarrer Raimund Blanke* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Marien in Bonn, St. Johann Baptist und Petrus in Bonn und St. Joseph in Bonn im Seelsorgebereich „Bonn-Mitte“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.
- 01.01. *Herr Pfarrer Winfried Breidenbach* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Joseph in Wuppertal-Ronsdorf und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Christophorus in Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz im Seelsorgebereich „Südhöhen“ des Dekanates Wuppertal.
- 01.01. *Herr Kreisdechant Achim Brennecke* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johannes Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem im Seelsorgebereich „Bergheim-Ost“ des Dekanates Bedburg/Bergheim.
- 01.01. *Herr Pfarrer Lorenz-Harald Chudzian* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Engelbert und St. Marien in Köln-Humboldt/Gremberg im Seelsorgebereich „Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg“ des Dekanates Köln-Deutz.
- 01.01. *Herr Pfarrer Dr. Wolfgang Fey* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Pankratius in Köln-Junkersdorf, St. Vitalis in Köln-Müngersdorf, Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Junkersdorf/Müngersdorf“ und Definitor im Dekanat Köln-Lindenthal – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Joseph und Christi Auferstehung in Köln-Braunsfeld/Lindenthal-Melaten im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Köln-Lindenthal.
- 01.01. *Herr Pfarrer Msgr. Rainer Gille* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Gertrud in Morsbach, Christ König in Morsbach-Ellingen, St. Sebastianus in Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe und zum Rektoratspfarrer an den Rektoratspfarreien St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Bonifatius in Reichshof-Wildbergerhütte im Seelsorgebereich „Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte“ des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 01.01. *Herr Pfarrer Frank Heidkamp* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen und St. Hubertus in Düsseldorf-Itter im Seelsorgebereich „Düsseldorfer Rheinbogen“ des Dekanates Düsseldorf-Benrath.
- 01.01. *Herr Pfarrer Dr. Jürgen Heinze* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Josef in Köln-Porz, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen, St. Clemens in Köln-Porz-Langel und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich „Porzer Rheinkirchen“ des Dekanates Köln-Porz.
- 01.01. *Herr Pfarrer Ulrich Herz* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Michael in Velbert-Langenberg, St. Joseph in Velbert, St. Marien in Velbert, St. Paulus in Velbert und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Don Bosco in Velbert-Birth im Seelsorgebereich D des Dekanates Mettmann.
- 01.01. *Herr Pfarrer Norbert Hörter* – unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Präses der Kolpingsfamilie Bergisch Gladbach – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 01.01. *Herr Pfarrer Dionysius Jahn* – zum Pfarrer an den Pfarreien Herz Jesu in Köln und St. Mauritius in Köln im Seelsorgebereich „E“ des Dekanates Köln-Mitte.
- 01.01. *Herr Stadtdechant Prälat Heinz-Manfred Jansen* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien Liebfrauen in Solingen-Löhdorf, St. Katharina in Solingen-Wald und St. Mariä Empfängnis in Solingen-Merscheid im Seelsorgebereich „Solingen-West“ des Dekanates Solingen.
- 01.01. *Herr Pfarrer Werner Kauth* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich „Bornheim – Vorgebirge“ des Dekanates Bornheim.
- 01.01. *Herr Dechant Msgr. Friedhelm Keuser* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Bruno in Düsseldorf-Unterrath, St. Maria unter dem Kreuze in Düsseldorf-Unterrath und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Maria Königin in Düsseldorf-Lichtenbroich im Seelsorgebereich „B“ des Dekanates Düsseldorf-Nord.
- 01.01. *Herr Pfarrer Michael König* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Michael in Bergheim-Ahe, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath im Seelsorgebereich „Bergheim-Süd“ des Dekanates Bedburg/Bergheim.
- 01.01. *Herr Pfarrer Heribert Krieger* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich „Niederassel/Troisdorf-Süd“ des Dekanates Troisdorf.
- 01.01. *Herr Pfarrer Erhard März* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St.

- Gereon in Monheim am Rhein im Seelsorgebereich „Monheim und Baumberg“ des Dekanates Langenfeld/Monheim.
- 01.01. *Herr Pfarrer Burkhard Möller* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey im Seelsorgebereich „Veytal“ des Dekanates Euskirchen.
- 01.01. *Pater John Nampiaparambil Lukose CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg West“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 01.01. *Herr Pfarrer Bruno Nebel* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Joseph in Hamm im Seelsorgebereich „Westerwald“ des Dekanates Wissen.
- 01.01. *Herr Dechant Rainald Ollig* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Matthäus in Alfter, St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Lambertus in Alfter-Witterschlick und zum Rektoratspfarrer an den Rektoratspfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Maria Hilf in Alfter-Volmershoven im Seelsorgebereich „Alfter“ des Dekanates Bornheim.
- 01.01. *Herr Pfarrer Helmut Powalla* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich Bad Godesberg-Süd, Dekanat Bonn-Bad Godesberg.
- 01.01. *Herr Pfarrer Ansgar Puff* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Martin in Düsseldorf im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Düsseldorf-Süd.
- 01.01. *Herr Pfarrer Msgr. Herbert Schlömer* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel im Seelsorgebereich „D“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 01.01. *Herr Pfarrer Alf Spröde* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln im Seelsorgebereich „Köln-Rund um Immendorf“, Dekanat Köln-Rodenkirchen.
- 01.01. *Herr Stadtdechant Msgr. Rolf Steinhäuser* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis (Marienkirche) in Düsseldorf und St. Maximilian in Düsseldorf im Seelsorgebereich „City“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 01.01. *Herr Pfarrer Peter Stelten* zum Pfarrer an der Pfarrei St. Michael in Dormagen im Dekanat Grevenbroich / Dormagen.
- 01.01. *Herr Dechant Michael Tillmann* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Dionysius in Hürth-Gleuel, St. Brictius in Hürth-Stotzheim und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Maria am Brunnen in Hürth-Burbach im Seelsorgebereich „Hürth – Am Maiglersee“ des Dekanates Hürth.
- 01.01. *Herr Pfarrer Hans-Gerd Wolfgarten* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei Christus König in Kerpen-Horrem und zum Rektoratspfarrer an den Rektoratspfarreien St. Cyriakus in Kerpen-Götzenkirchen, Heilig Geist in Kerpen Neu-Bottenbroich im Seelsorgebereich „B“ des Dekanates Kerpen.
- 09.01. *Herr Pfarrer Dr. Hansjosef Weiers* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Geistlichen Leiter des International Comitium „Maria, Mutter der Kirche“ Düsseldorf innerhalb der Legion Mariens Regia Immaculata zu Köln.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 15.12. *Herrn Diakon Walter Hundhausen* mit Ablauf des 31. Mai 2009 als Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei Herz Jesu in Bergisch Gladbach-Schildgen im Seelsorgebereich „Bergisch Gladbach-West“ des Dekanates Bergisch Gladbach entpflichtet.
- 15.12. *Herrn Pfarrer Gottlieb Lietz* mit Ablauf des 31. Januar 2009 als Subsidar an den Pfarreien St. Pantaleon in Buchholz St. Trinitatis in Neustadt-Ehrenstein, St. Laurentius in Asbach, Rosenkranzkönigin AR in Asbach-Limbach, St. Antonius in Oberlahr, St. Bartholomäus in Windhagen im Seelsorgebereich C des Dekanates Eitorf/Hennef entpflichtet.

Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

- 08.12. *Herr Dechant Christian Hermanns* – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – im Kirchengemeindeverband Stadt Bedburg.
- 18.12. *Herr Pfarrer Thomas Bahne* – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – im erweiterten Kirchengemeindeverband Bad Münstereifel.
- 19.12. *Herr Pfarrer Dr. Wolfgang Fey* – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 im erweiterten Kirchengemeindeverband Junkersdorf/Müngersdorf/Braunsfeld.
- 19.12. *Herr Pfarrer Ulrich Lemke* im erweiterten Kirchengemeindeverband „Barmen-Nordost“.
- 01.01. *Herr Pfarrer Winfried Breidenbach* im Kirchengemeindeverband „Südhöhen“.
- 01.01. *Herr Pfarrer Frank Heidkamp* im Kirchengemeindeverbandes „Düsseldorfer Rheinbogen“.
- 01.01. *Herr Pfarrer Ulrich Herz* im Kirchengemeindeverband „Velbert-West“.
- 01.01. *Herr Stadtdechant Prälat Heinz-Manfred Jansen* im Kirchengemeindeverband „Solingen-West“.
- 01.01. *Herr Dechant Msgr. Friedhelm Keuser* im Kirchengemeindeverband „Unterrath/Lichtenbroich“.
- 01.01. *Herr Dechant Michael Tillmann* im Kirchengemeindeverband „Hürth – Am Maiglersee“.
- 01.01. *Herr Pfarrer Hans-Gerd Wolfgarten* im Kirchengemeindeverband „Kerpen-Horrem“.

Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:

- 01.01. *Herr Kreisdechant Msgr. Guido Assmann* im Seelsorgebereich „Neuss – Mitte“ des Dekanates Neuss / Kaarst. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
- 01.01. *Herr Pfarrer Raimund Blanke* im Seelsorgebereich „Bonn-Mitte“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
- 01.01. *Herr Pfarrer Ulrich Herz* im Seelsorgebereich „Velbert-West“ des Dekanates Mettmann. Diese Ernennung

gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.

- 01.01. *Herr Pfarrer Dionysius Jahn* im Seelsorgebereich „E“ des Dekanates Köln-Mitte. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
- 01.01. *Herr Stadtdechant Prälat Heinz-Manfred Jansen* im Seelsorgebereich „Solingen-West“ des Dekanates Solingen. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
- 01.01. *Herr Dechant Msgr. Friedhelm Keuser* im Seelsorgebereich „Unterrath/Lichtenbroich“ des Dekanates Düsseldorf-Nord. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
- 01.01. *Herr Pfarrer Ansgar Puff* weiterhin im Seelsorgebereich „Bilk/Friedrichstadt“ des Dekanates Düsseldorf-Süd. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
- 01.01. *Herr Stadtdechant Msgr. Rolf Steinhäuser* im Seelsorgebereich „City“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 01.01. *Herr Dechant Michael Tillmann* im Seelsorgebereich „Hürth – Am Maiglersee“ des Dekanates Hürth. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
- 01.01. *Herr Pfarrer Hans-Gerd Wolfgarten* im Seelsorgebereich „B“ des Dekanates Kerpen. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.

Es starb im Herrn am:

- 09.01. *Pater Siegbert Josef Ising CSSp.*, 74 Jahre.
- 17.01. *Herr Kreisdechant Msgr. Klaus Joachim Anders*, 66 Jahre.
- 19.01. *Herr Pfarrer i.R. Hermann Schwung*, 93 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 11.12. *Herr Manfred Hartmann*, Pastoralreferent, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an der neuerrichteten Pfarrgemeinde St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 16.12. *Frau Mechthild Amendt*, Helferin in der Seelsorge, mit Wirkung vom 01. Januar 2009 als Helferin in der Seelsorge an der neuerrichteten Pfarrei St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg-Süd“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 16.12. *Frau Tamara Danilenko*, Pastoralreferentin, mit Wirkung vom 01. Januar 2009 als Pastoralreferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg-Süd“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 16.12. *Frau Rebekka Koller-Walbröl*, Pastoralreferentin, mit Wirkung vom 01. Januar 2009 als Pastoralreferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg-Süd“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 18.12. *Frau Angela Antoni*, Pastoralreferentin, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben, mit Wirkung vom

01. Januar 2009 als Pastoralreferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln-Riehl/Nippes im Seelsorgebereich „Köln-An der Flora“ des Dekanates Köln-Nippes.

- 18.12. *Herr Martin Brendler*, Gemeindefereferent, mit Wirkung vom 01. Januar 2009 als Gemeindefereferent an der neuerrichteten Pfarrei St. Michael in Dormagen im Dekanat Grevenbroich / Dormagen.
- 18.12. *Frau Katica Engel*, Gemeindeassistentin, mit Wirkung vom 01. Januar 2009 bis zum 31. August 2009 als Gemeindeassistentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Michael in Dormagen im Dekanat Grevenbroich / Dormagen.
- 18.12. *Frau Margret Keusgen*, Gemeindefereferentin, mit Wirkung vom 01. Januar 2009 als Gemeindefereferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Michael in Dormagen im Dekanat Grevenbroich / Dormagen.
- 18.12. *Frau Annette Klose*, Pastoralreferentin, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 01. Januar 2009 als Pastoralreferentin an der neuerrichteten Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal im Seelsorgebereich „Elberfeld-Nord“ des Dekanates Wuppertal.
- 18.12. *Herr Quirin Sailer*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 01. Januar 2009 als Pastoralreferent an der neuerrichteten Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln im Seelsorgebereich „Köln-Rund um Immendorf“ des Dekanates Köln-Rodenkirchen.
- 18.12. *Herr Christian Wahlmann*, Gemeindefereferent mit Wirkung vom 01. Januar 2009 als Gemeindefereferent an der neuerrichteten Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal im Seelsorgebereich „Elberfeld-Nord“ des Dekanates Wuppertal.
- 19.12. *Frau Helga Bleser*, Gemeindefereferentin, mit Wirkung vom 01. Januar 2009 bis zum 31. Januar 2010 (Elternzeitvertretung von Frau Kraus) – unter Beibehaltung Ihrer bisherigen Aufgaben – als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Augustinus in Bonn-Duisdorf, St. Rochus in Bonn-Duisdorf im Seelsorgebereich „Bonn-Duisdorf/Brüser Berg“ des Dekanates Bonn-Nord.
- 19.12. *Frau Rita Cosler*, Gemeindefereferentin, mit Wirkung vom 01. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2009 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Referentin für Ehe- und Familienpastoral der Stadtdekanate Köln – rechtsrheinisch – und Leverkusen.

Es wurde entpflichtet am:

- 19.12. *Herr Franz Josef Jürgens*, Pastoralreferent, mit Ablauf des 31. Dezember 2008 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Referent für Ehe- und Familienpastoral der Stadtdekanate Köln – rechtsrheinisch – und Leverkusen.

Nr. 65 Freie Pfarrerstelle

Im Dekanat Meckenheim / Rheinbach im Seelsorgebereich „Meckenheim“ ist die Stelle des leitenden Pfarrers vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Nr. 66 Offene Stellen für Pastorale Dienste

In der Pfarrei St. Andreas und Evergisus in 53175 Bonn-Plittersdorf, des Dekanates Bonn-Bad Godesberg wird ein Subsidiar gesucht.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Dechant Dr. Wolfgang Picken, Tel.: 0228/373240.

Im Seelsorgebereich „Kürten“ des Dekanates Altenberg wird ein Subsidiar gesucht.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Dechant Harald Fischer, Tel.: 02207/6209.

Weitere Mitteilungen**Nr. 67 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste**

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en weisen wir auf folgende Veranstaltungen hin.

„Starke Leitung – starke Gemeinden“ –
Das Pastoralkonzept des Apostels Paulus
als Anspruch für heute

TAG ALLER PASTORALEN DIENSTE 2009

Kurs-Nr. APD 120

Intention

Anlässlich des 2000sten Jahrestages der Geburt des Apostels Paulus hat Papst Benedikt XVI das PAULUSJAHR initiiert. Unter schwierigen zeitgeschichtlichen Bedingungen hat Paulus von Tarsus missionarische Erfolgsgeschichte geschrieben! Wesentliche Faktoren für die Entwicklungen, die der Völkerapostel angestoßen hat, waren seine Person, seine Berufung und Apostolizität, sein Appellieren an und das Hervorheben der charismatischen Begabungen in den Gemeinden sowie sein Einsatz für die „Zukunftssicherung“ der Kirche durch Dienste und Ämter.

An diesem Nachmittag werden wir uns vom paulinischen Missionskonzept anstoßen und anregen lassen, um Impulse für die heutigen Herausforderungen zu Konzeption und Gestaltung von Pastoral zu gewinnen.

Termin

Mo, 4.5.2009, 13.30 bis 18 Uhr

Ort

Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg

Referent

Prof. Dr. Thomas Söding, Wuppertal

„Das PC-Programm ‚Outlook‘ als
Organisationshilfe im Büro“

Computerkurs

Kurs-Nr. . PAS/APD 907

Einzelthemen:

- *Basiswissen:*
Was kann Outlook? Die Benutzeroberfläche.
- *Nachrichtenaustausch (E-Mails):*
Nachrichten erstellen, versenden und empfangen.

- *Adressen / Kontakte:*
Kontakte anlegen, speichern, bearbeiten, drucken; mit dem Adressbuch arbeiten.
- *Terminverwaltung:*
Termine eintragen (einzelne, Terminserien), Erinnerungsfunktion.
- *Aufgabenverwaltung:*
Aufgaben eintragen, anzeigen, drucken; an andere Person delegieren.
- *Besprechungen organisieren:*
Besprechungen planen; Einladungen erstellen und versenden.
- *Outlook gestalten und verwalten:*
z.B.: Elemente suchen, Ordner anlegen oder löschen, öffentliche Ordner freigeben, Zugriffsberechtigungen; Unerwünschte E-Mails (Spams) filtern, Abwesenheitsassistent, das „Journal“.
Wichtig: Geschult wird auf der Outlook-Version 2003 (nicht 2007!).

Termin

Mo, 20.4., 14.30 Uhr, bis Mi, 22.4.2009, 13 Uhr

Ort

Katholisch-Soziales Institut, Bad Honnef

Anmeldung zu den o.g. Veranstaltungen

unter Angabe der Kursnummer schriftlich an:

Erzbischöfliches Generalvikariat,
Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste,
50606 Köln

(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de oder
über die Website der Abteilung Aus- und Weiterbildung:
www.seelsorgepersonal.de)

Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Anmeldungen werden nicht bestätigt. Vor der Veranstaltung werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2008/2009“, S. 6-9

Nr. 68 Exerzitionsangebote

- Exerzitien für Priester, Ordensleute und Laien auf der Insel Usedom, in der Begegnungs- und Familienferienstätte „St. Otto“, Dr.-Wachsmann-Str. 29, 17454 Zinnowitz, Anmeldung über Sr. Agnes: Tel: 03 83 77 / 74 218 oder E-Mail: schwestern@st-otto-heim-zinnowitz.de.

- 02.03. - 09.03.09
Exerzitien mit Einzelbegleitung,
Leitung: P. Vitus Seibel SJ
 - 09.03. - 16.03.09
Vortragsexerzitien,
Leitung: P. Athanasius Polak OSB
 - 15.11. - 20.11.09
Exerzitien mit versch. Elementen,
Leitung: P. Clemens Wagner OFM
 - 20.11. - 27.11.09
Vortragsexerzitien,
Leitung: P. Vitus Seibel SJ
- Kosten für den jeweiligen Kurs bitte bei Sr. Agnes erfragen.
- Exerzitienangebot des Priester- und Bildungshauses Berg Moriah, 56337 Simmern/Westerwald
Tel: 02620-941-0, Fax: 02620-941-422
E-mail: info@moriah.de, Internet: www.moriah.de
- **Vortragsexerzitien mit Schweigen im Geist von Josef Kentenich**
Sonntag 01.03.09, 18:30 h bis Freitag, 06.03. ca. 09:00 h
Leitung: Msgr. Hermann Gebert, Berg Moriah
Thema: „...Und von jener Stunde an nahm sie der Jünger zu sich“ (Joh 19,27)
Als Priester Maria mitnehmen und mitgeben in die neueste Zeit
Zielgruppe: Priester
 - **Biblische Vortragsexerzitien (Einzelbegleitung möglich)**
Sonntag 28.06.09, 18:30 h bis Freitag, 03.07. ca. 09:00 h
Leitung: Rektor Msgr. Dr.Rainer Birkenmaier, Oberkirch

Thema: „...damit wir die Sohnschaft empfangen“
Gal 4,5
(Zum Abschluss des Paulus-Jahres)
Zielgruppe: Priester, Diakone und pastorale
Mitarbeiter/innen im aktiven Dienst

- **Vortragsexerzitien mit Schweigen**
Sonntag, 15.11.09, 18:30 h bis Freitag, 20.11. ca. 09:00 h
Leitung: Msgr. Dr.Peter Wolf, Berg Moriah
Thema: „Entfache die Gnade Gottes wieder neu“
(2 Tim 1,5)
Besinnung auf die Handauflegung
Zielgruppe: Priester und Diakone

Kursgebühr: € 25,—, Tagessatz des Hauses: € 49,50, zzgl.
einmalige Zimmerpauschale € 9,—

Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor Kursbeginn
Fax: 02620-941-422

Nr. 69 Urlauberseelsorge auf der Insel Usedom

Mittlerweile ist fast während des ganzen Jahres auf der Insel Usedom Urlaubszeit. Daher sind für die Gottesdienste und seelsorgliche Gespräche immer wieder Urlaubsseelsorger gern gesehene Gäste.

Für Unterkunft und Verpflegung werden 30,00 € pro Tag berechnet (ist aber auch verhandelbar).

Die Unterbringung erfolgt in der Begegnungs- und Familienferienstätte „St. Otto“, Dr.-Wachsmann-Str. 29, 17454 Zinnowitz.

Anmeldung unter:

Tel: 03 83 77 / 740 oder

E-Mail: sommer@st-otto-heim-zinnowitz.de.

Zur Post gegeben am 2. Februar 2009